

Vertragsvereinbarung für das Sportpaket

In Abänderung zu Art. 16 Pkt. 3 der AUVB 2023 gelten Unfälle, die der Versicherte bei der vereinsmäßigen Ausübung einer Mannschaftssportart bei offiziellen über die Dachorganisation oder den Verband organisierten Wettbewerben, Meisterschaften, Turnieren und dergleichen erleidet, als mitversichert. Versicherungsschutz ist nur dann gegeben, wenn der Versicherte nicht mehr als 50% seines Jahresnettoeinkommens aus der ausgeübten Sportart verdient. Personen, die mehr als 50% ihres Jahresnettoeinkommens aus der Ausübung dieser Sportart verdienen, gelten als Berufssportler und sind demnach nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Es besteht auch kein Versicherungsschutz für Unfälle, die die versicherte Person als von der österreichischen Sporthilfe geförderter Sportler bei der Ausübung der geförderten Sportart – inklusive Training dazu – erleidet.

Generell ausgenommen vom Versicherungsschutz des Sportpaketes ist die Mannschaftssportart Fußball.

In Abänderung zu Art. 16 Pkt. 4 und Pkt. 5 der AUVB gelten Unfälle bei der Ausübung von folgenden Tätigkeiten mitversichert:

- Downhill-Mountainbiken:
Versichert gilt das freie Downhill-Mountainbiken ohne Zeitmessung. Kein Versicherungsschutz besteht bei Teilnahmen an Abfahrtsrennen, auf abgesperrten Downhillstrecken (auch z.B. Bikeparks) und bei Training auf Rennstrecken.
- Klettern ohne Einschränkung des Schwierigkeitsgrades (ausgenommen Free-Climbing und Eisklettern)

In Abänderung zu Art. 16 Pkt. 6 der AUVB 2023 gelten Unfälle, die bei der einmaligen Ausübung von Extremsportarten, wie Bungeejumping, Heli-Bungee, HydroSpeed, Kite-Surfen, Sky-Surfen, pro Versicherungsperiode, entstehen, als mitversichert. (z.B.: Incentive Reisen).